

Beschluss vom 30. September 2019

273	S3.30 G2.03.2	Sozialversicherungen - Behörden, Gremien, Institutionen Gemeindeorganisation, Behörden - Einzelne Gemeindeversammlungen Anschlussvereinbarung mit der SVA Zürich für die Durchführung der Zusatzleistungen – Genehmigung Anschlussvereinbarung und jährlich wiederkehrender Kredit im Sinne von Art. 11 Ziff. 6 GO zuhanden der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019
------------	--------------------------------	---

Antrag

Die Anschlussvereinbarung mit der SVA Zürich für die Durchführung der Zusatzleistungen per 1. Januar 2020 und Führung einer Anlaufstelle in der Gemeindeverwaltung sowie die dafür erforderlichen jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 57'370.00 für das Jahr 2020 und ab dem Jahr 2021 von Fr. 70'620.00 wird im Sinne von Art. 11 Ziffer 6 Gemeindeordnung genehmigt.

Erläuterungen

Die Durchführung der Zusatzleistungen zur AVH/IV (ZL) wurde seit jeher in der Gemeindeverwaltung Geroldswil abgewickelt und ausgeführt. Aufgrund der Kündigung durch die heutige Stelleninhaberin der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen per 30. November 2019 hat der Gemeinderat die Auslagerung der hoheitlichen Aufgaben unter Beibehaltung einer Anlaufstelle im Umfang von 10 Stellenprozent zugunsten der Gemeindebevölkerung geprüft.

Die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA) bietet den Gemeinden im Kanton Zürich unter anderem auch die Durchführung der Zusatzleistungen an. Aufgrund der Überprüfung durch den Gemeinderat hat die SVA Zürich am 30. August 2019 ihr Angebot für die Übernahme der Dienstleistung ZL-Durchführung der Gemeinde Geroldswil unterbreitet. Das Angebot ist Bestandteil der öffentlichen Aktenaufgabe zuhanden der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019.

Für die Fallführung offeriert die SVA Fr. 390.00 pro Fall und Jahr für das Jahr 2020 und Fr. 490.00 pro Fall und Jahr ab dem Jahr 2021. Die Erhöhung wird mit der EL-Reform begründet, welche ab 1. Januar 2021 umzusetzen ist. Die Übernahme der Fälle durch die SVA kann jeweils auf Beginn eines Quartals erfolgen.

Eine allfällige Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde wurde ebenfalls geprüft. Es bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Auslagerung der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.

Kosten SVA Zürich

Die Anschlussvereinbarung mit der SVA wurde durch den Gemeinderat geprüft und ist mit der SVA besprochen. Die zu erwartenden Kosten gestalten sich wie folgt:

Kostenart	Jahr 2020	Ab 2021
Fallpauschale (derzeit 125 Fälle)	Fr. 48'750	Fr. 61'250
Abgewiesene Gesuche (geschätzt 15 Fälle)	Fr. 1'920	Fr. 2'670
Jährlich wiederkehrende Kosten	Fr. 50'670	Fr. 63'920

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden.

Bei der Übernahme durch die SVA werden einmalige Kosten für besondere Fallvorkommnisse verrechnet. Dabei handelt es sich um Fälle, welche nach der Übernahme keine weitere Bearbeitung erfordern, oder um Fälle, welche pendente Einsprachen, nicht abgeschlossene periodische Überprüfungen, pendente Krankheitskosten etc. ausweisen. Die Kostenfolge ist jedoch nicht zu beziffern, da diese Fälle noch nicht bekannt sind.

Um das Angebot eines Service Public zugunsten der Gemeindebevölkerung von Geroldswil sicherzustellen ist die Beibehaltung einer 10% Stelle erforderlich zwecks Einrichtung einer Anlaufstelle für Zusatzleistungen. Die Kosten dafür betragen Fr. 6'700.00 (Bruttolohnkosten).

Aufgaben der SVA Zürich

Gestützt auf §7a des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) sind nachfolgende Aufgaben betreffend die Durchführung der Zusatzleistungen auszulagern und im vorliegenden Angebot der SVA Zürich enthalten:

- Entgegennahme, Prüfung, und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- Beratung und Anhörung von Zusatzleistungen am Sitz der SVA Zürich
- Verkehr mit den Gesuchstellern, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung erforderlich ist
- Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- Auszahlung und allfällige Rückforderung der Zusatzleistungen
- Verfassen von Einsprache-Entscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden. Der Entscheid über den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens liegt in der Kompetenz der SVA Zürich
- Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. Die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion. Monatliche Abrechnung zu Händen der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung
- Bearbeitung der ZL-Dossiers, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten des Vertrages mit der SVA Zürich entstanden sind
- Notwendige Ausbildung der zuständigen Gemeindemitarbeitenden
- Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte, elektronische Informationsplattform über Zusatzleistungen)
- Die Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle im Sinne von §7d ZLG werden von der SVA Zürich getragen
- Durchführung und Betreuung des Inkassoverfahrens bei Rückerstattungen

Kostenvergleich ab Jahr 2021 - Ausführung durch Gemeinde / SVA Zürich

ZL-Ausführung in Geroldswil	Betrag
100% Pensum für 125 Fälle ab 2021	Fr. 105'000
Qualitätssicherung (4-Augenprinzip)	Fr. 8'000
Wartung Software Zuscalc	Fr. 2'800
Infrastruktur (Büro, EDV etc.)	Fr. 5'000
Total bei Ausführung in Geroldswil	<u>Fr. 120'800</u>

Kostenvergleich

Total bei Ausführung in Geroldswil	Fr. 120'800
Abzüglich Kosten SVA	Fr. -63'920
Kosteneinsparung brutto	Fr. 56'880
Abzüglich Anlaufstelle ZL (10% Pensum) Bruttolohnkosten	Fr. -6'700
Kosteneinsparung	<u>Fr. 50'180</u>

Rechtliches

Gemäss § 3 des Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 (ZLG) sind die Gemeinden mit der Durchführung betraut. Nach § 7a ZLG können die politischen Gemeinden die Aufgabe mittels Anschlussvereinbarung der SVA übertragen.

Der Gemeindeversammlung steht nach Art. 11 Ziffer 6 der Gemeindeordnung der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen zu, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.00 zur Folge haben.

Gemeinden können nach § 63 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) hoheitliche Aufgaben (einseitiges und verbindliches Handeln staatlicher Aufgabenträger) an Dritte übertragen. Die Aufgabenübertragung an Dritte kann erfolgen durch Vertrag oder Ausgliederung.

Antrag des Gemeinderates

Die jährlichen Kosteneinsparungen rechtfertigen aus Sicht des Gemeinderates die Auslagerung der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV an die SVA Zürich, zumal mit der Anlaufstelle ZL (10% Pensum) ein minimaler Service Public gewährleistet wird. Im Weiteren kann mit der Kosteneinsparung der bestehende Stellenplan der Abteilung Soziales und Gesundheit im Umfang von 340 Stellenprozent beibehalten und eine Sachbearbeitungsstelle von max. 80 Stellenprozent begründet werden. Mit der Auslagerung erfolgt somit kein Personalabbau, sondern eine Optimierung der Ressourcen. Mit der neuen Stelle wird neben der Erledigung der Aufgabe der ZL-Anlaufstelle die Abteilung Soziales effizienter gestaltet und es können Bereiche wie Subsidiarität, 4-Augenprinzip, Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe, Pflegefinanzierung und Gesundheitskosten wirtschaftliche Sozialhilfe verstärkter bearbeitet und somit die Nettokosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe optimiert werden.

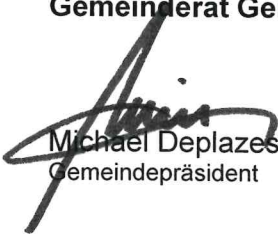
Daher beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Anschlussvereinbarung mit der SVA Zürich für die Durchführung der Zusatzleistungen per 1. Januar 2020 und Führung einer Anlaufstelle in der Gemeindeverwaltung sowie die dafür erforderlichen jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 57'370.00 für das Jahr 2020 und ab dem Jahr 2021 von Fr. 70'620.00 im Sinne von Art. 11 Ziffer 6 Gemeindeordnung.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Stimmbevölkerung die Genehmigung der Anschlussvereinbarung mit der SVA Zürich für die Durchführung der Zusatzleistungen per 1. Januar 2020 und Führung einer Anlaufstelle in der Gemeindeverwaltung sowie die dafür erforderlichen jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 57'370.00 für das Jahr 2020 und ab dem Jahr 2021 von Fr. 70'620.00.

Beschluss

1. Die Anschlussvereinbarung mit der SVA Zürich für die Durchführung der Zusatzleistungen per 1. Januar 2020 und Führung einer Anlaufstelle in der Gemeindeverwaltung sowie die dafür erforderlichen jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 57'370.00 für das Jahr 2020 und ab dem Jahr 2021 von Fr. 70'620.00 werden im Sinne von Art. 11 Ziffer 6 Gemeindeordnung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 genehmigt.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird um Er- und Zustellung des Abschiedes gebeten.
3. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden ermächtigt, geringfügige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen im beleuchtenden Bericht vorzunehmen.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, c/o Renata Tanner, Bergstrasse 10, 8954 Geroldswil (3-fach inkl. Anschlussvertrag)
 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
 - Gemeindeschreiber
 - Abteilung Finanzen- und Liegenschaften
 - Abteilung Soziales

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Gregor Jurt
Gemeindeschreiber

Versand: 3. Oktober 2019

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Vorstehender Antrag/Voranschlag/Rechnung wurde geprüft. Er wird der Gemeindeversammlung zur Annahme empfohlen.

Geroldswil, 4.11.2019

Namens der Rechnungsprüfungskommission

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Aktuar/in

